

planten Kredit-, Bargeld- und Warenumsatz verbunden. Sowohl die planwidrige, also ungenehmigte Ausfuhr von Waren oder Zahlungsmitteln (die dem Geldumlauf entzogen werden) als auch deren illegale Einfuhr haben negative volkswirtschaftliche Auswirkungen.

Aus diesen Gründen steht bei den *Zoll- und Devisenstraftaten* im Sozialismus nicht die Erhebung von Zollgebühren als staatliche Einnahmequelle im Vordergrund, sondern der *Schutz des Außenhandels- und Valutamonopols*. Einem erheblichen Teil der Zoll- und Devisenstraftaten liegen spekulative Bestrebungen, sich auf Kosten der Arbeit der Werktätigen zu bereichern, zugrunde.²⁰⁾

Bei der Untersuchung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind folgende allgemeine, im Zoll- und Devisenrecht enthaltene *Rechtspflichten* bedeutsam:

- die Verpflichtung, für die Aus-, Ein- und Durchfuhr von Waren und Devisenwerten über die Zoll- und Staatsgrenze der DDR sowie beim Abschluß oder bei der Änderung von Außenhandelsverträgen die staatliche Genehmigung einzuholen
- die Deklarierungspflicht für Waren und Devisenwerte
- die Vorführ- und Vorweisungspflicht für Waren und Devisenwerte.

Waren oder Devisenwerte sind dann entgegen den gesetzlichen Bestimmungen aus-, ein- oder durchgeführt, wenn

- keine oder keine rechts wirksame (z. B. eine erschlichene) Genehmigung vorlag oder entgegen einer Genehmigungsbedingung (z. B. Verkaufs-, Tausch- oder Verpfändungsverbot) Waren oder Werte entgeltlich veräußert wurden oder die Rechtspflicht zur Wiederein- und -ausfuhr ganz oder teilweise nicht erfüllt wurde
- die geltenden zoll- und devisenrechtlichen Vorführ- und Deklarationspflichten ganz oder zum Teil nicht erfüllt oder in sonstiger Weise umgangen wurden
- vertragliche oder gesetzliche Aus-, Ein- oder Durchfuhrverbote oder -beschränkungen mißachtet wurden.

Die für den Waren- und Devisenverkehr erforderlichen Genehmigungen, die einzuhaltenden Bedingungen, Kontrollverfahren und Verfahrensordnungen werden sowohl für den kommerziellen als auch für den nichtkommerziellen Verkehr hinsichtlich Art, Werthöhe und Umfang der Waren oder Devisenwerte vom Minister für Au-

ßenhandel und/oder vom Minister der Finanzen (ggf. auch von dazu vom Minister beauftragten Organen) erteilt bzw. festgelegt und entsprechend § 9 und § 19 ZollG bzw. § 11 und § 10 DevG in Durchführungsbestimmungen bekanntgemacht. Das gilt auch für die durch Rechtsvorschriften ausdrücklich als aus-, ein- und durchfuhrverboten erklärten Waren und Werte.²¹⁾ Darüber hinaus können auch Einzelgenehmigungen von dafür zuständigen Organen erteilt werden.

Die Genehmigung zur Ein- und Ausfuhr von *Handelswaren* (kommerzieller Bereich) wird in der Regel mit der Genehmigung der Verträge erteilt, die von den anderen dazu befugten Außenhandelsbetrieben oder/und anderen mit Außenhandelsbefugnissen betrauten Betrieben (Kombinaten) abgeschlossen werden.²²⁾

Im nichtkommerziellen Waren- und Zahlungsverkehr sind die für Genehmigungen, Zahlungsverfahren und Genehmigungsverfahren maßgeblichen zoll- und devisenrechtlichen Vorschriften zu beachten.^{23 24)}

Im Transitverkehr von Waren und Gütern durch das Hoheitsgebiet der DDR bestimmen sich der Inhalt und Umfang des genehmigten Verkehrs

20 Vgl. „OG-Urteil vom 14. 6. 1972“, Neue Justiz, 22/1972, S. 691.

21 Vgl. Gesetz über das Zollwesen der DDR - Zollgesetz - vom 28. 3. 1962 (GBl. I S. 42), insbes. Warenliste gemäß Anlage 1 und 2 zu § 15 sowie zu den Abschnitten II und V der 11. DB vom 12. 12. 1968 (GBl. II S. 1057) i. d. F. der 13. DB vom 12. 12. 1969 (GBl. II S. 675), in Verbindung mit den ergänzenden Bestimmungen der 19. DB vom 10. 9. 1972 (GBl. II S. 571) und der 21. DB vom 14. 6. 1973 (GBl. I S. 273).

22 Vgl. 15. DB zum Zollgesetz vom 20.10.1970 i. d. F. der 18. DB vom 19. 1. 1971 (GBl. II S. 77), insbes. §§ 1 bis 4.

23 Vgl. 11. und 13. DB zum Zollgesetz, a. a. O.; im Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege die 20. DB zum Zollgesetz vom 14. 6. 1973 (GBl. I S. 271). Zu beachten sind auch die Verbote gemäß § 6 dieser Bestimmung. Vgl. auch die 3. DB zum Devisengesetz vom 19. 12. 1973 (GBl. I S. 584).

24 Im Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen Berlin (West) und der BRD sind das die seit 4. 6. 1972, 0,00 Uhr, wirksamen Regelungen des „Abkommens zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)“ vom 17. 12. 1971 (GBl. II 1972 S. 349).